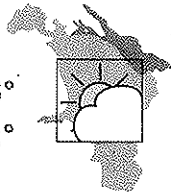


OSTSCHWEIZWETTER

Heute  
max. -5°  
min. -12°



Das Wetter

Nach einer klirrend kalten Nacht ziehen zunehmend hohe Wolkenfelder auf, welche sich gegen Abend weiter verdichten. Es bleibt aber ganztags trocken.

Niederschlagsrisiko  
5% Tendenz

Morgen

max. -1°  
min. -8°



Wettertip

Ein Spaziergang oder eine Schneeschuhtour in der verschneiten Winterlandschaft kann genossen werden.

Altstadthäuser  
gesichert

KONSTANZ. Nach dem verheerenden Grossbrand in Konstanz haben...

# Weltenbummler muss weiterhin im Thurgau Steuern zahlen

*Sich bei den Schweizer Behörden abmelden, um die Welt tingeln und keine Steuern bezahlen. So leicht geht das nicht, wie der Fall eines Thurgauers zeigt.*

URS-PETER INDERBITZIN

**LAUSANNE.** Ein Thurgauer Rentner meldete sich im Mai 2005 beim Einwohneramt in Kreuzlingen ab, ohne sich in der Folge an einem neuen Wohnort im In- oder Ausland abzumelden. Gemäss seiner Darstellung hielt er sich seither kein einziges Mal mehr in der Schweiz auf, sondern war permanent im Ausland auf Reisen beziehungsweise auf hoher See. Als geschiedener und alleinstehender Mann, so der heute 68jährige Rentner, brauche er als Weltenbummler keinen festen Wohnsitz mehr. Er habe in seinem arbeitsreichen

Unternehmerleben viele Freunde «in Europa und in allen anderen Kontinenten» gewonnen, welche er nun auf Einladung hin besuche.

**Liegenschaft in Kreuzlingen**

Mit diesen Angaben konnte der Weltenbummler, der in Kreuzlingen Eigentümer einer renovationsbedürftigen Liegenschaft ist, die Behörden nicht überzeugen. Das Einwohneramt akzeptierte seine Abmeldung nicht und verlangte eine Anmeldebestätigung des neuen Wohnsitzes sowie eine Aufenthaltsadresse im Ausland. Da der Mann dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er weiterhin im Steuerregister geführt. Ende August 2007 stellte die Steuerbehörde verbindlich fest, der Weltenbummler sei auch nach seiner Abmeldung in Kreuzlingen unbeschränkt steuerpflichtig.

Sowohl die Steuerrekurskommission als auch das Thurgauer

Verwaltungsgericht schützten dieses Vorgehen der Kreuzlinger Steuerbehörden. Nicht anders hat jetzt auch Lausanne entschieden: Die Bundesrichter gehen mit dem Thurgauer Fiskus einig, dass der Weltenbummler nicht nachgewiesen hat, dass er seinen Wohnsitz in Kreuzlingen tatsächlich aufgegeben hat. Dass seine Liegenschaft offenbar nicht mehr bewohnbar ist und er seine Firma «stillgelegt» hat, ist für das Bundesgericht nicht wesentlich.

**«Blosse Behauptungen»**

Einerseits wohne sein Sohn in der Schweiz, der sich um das Postfach seines Vaters kümmere. Der blosse Hinweis des Thurgauers andererseits, er besuche Freunde auf allen Kontinenten der Welt, «vermag jedoch nicht einmal ansatzweise aufzuzeigen, dass sich der Mittelpunkt seiner persönlichen Lebensinteressen von der

Schweiz ins Ausland verlagert hat», meint das Bundesgericht.

Aus den Akten ergab sich weiter, dass der Mann keine Pass-einträge, Kauf- oder Bankquittungen, Kreditkartenbelege oder andere Dokumente beigebracht hatte, die auf seinen Aufenthalt im Ausland hindeuteten. «Seine angebliche Präsenz im Ausland beruht somit im Wesentlichen auf blossen Behauptungen.» Unter diesen Umständen ist es laut Bundesgericht nicht zu beanstanden, wenn die Thurgauer Justiz vom Weiterbestehen des schweizerischen Steuerdomizils ausgegangen ist, «auch wenn die Beziehung zur Schweiz eine geringere Intensität aufweisen mag, als dies für die Annahme eines Wohnsitzes normalerweise der Fall ist».

Der Weltenbummler muss nun nicht nur Steuern bezahlen, sondern auch die Gerichtskosten von 2000 Franken übernehmen.